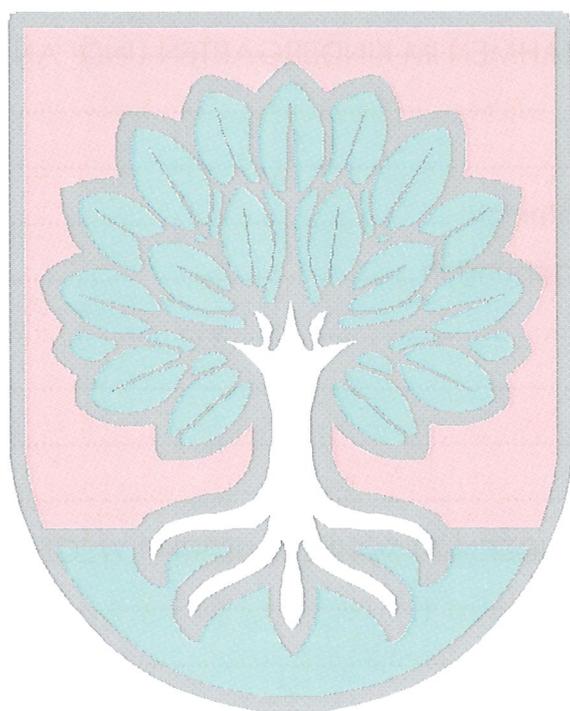


~~Schul- und Kindergartenreglement~~ Schulreglement¹



3. Dezember 2010

¹ Ergänzt, bzw. eingefügt mit Beschluss vom 29. November 2013, Inkrafttreten rückwirkend per 1. August 2013

Inhaltsverzeichnis

I. KINDERGARTEN BASISSTUFE UND PRIMARSTUFE ¹	3
Kindergarten Basisstufe ¹	3
Primarstufe ¹	3
Unterrichtsort	3
II. SEKUNDARSTUFE 1	3
Unterricht	3
Unterrichtsort	3
Schultyp	4
Schultyps, dem sie oder er zugewiesen ist. ¹	4
Gymnasialer Unterricht	4
III. BESONDERE MASSNAHMEN IM KINDERGARTEN UND ¹ AN DER VOLKSSCHULE (BMV)	4
BMV	4
Regelklassen	4
Psychomotorischer Unterricht	4
Ausserordentliche Begabungen	4
IV. SCHULLEITUNG	4
Schulleitungen	4
Anstellung	4
Entlassung	4
V. ZUWEISUNG VON KINDERN ZU SCHULHÄUSERN, ¹ WEGE UND TRANSPORTE	4
Zugewiesenes Schulhaus	4
Andere Zuweisungen	4
Schulwege	5
Unzumutbarkeit Schulweg	5
VI. ANZAHL SCHÜLER PRO KLASSE	5
Klassengrössen	5
VII. INKRAFTTRETEN, SCHLUSSBESTIMMUNGEN	5
Inkrafttreten	5
VIII. GENEHMIGUNG	5
IX. AUFLAGE- UND DEPOSITIONSZEUGNIS	5
X. GENEHMIGUNGSVERMERK	6
XI. AUFLAGEZEUGNIS	6

Schul- und Kindergartenreglement Schulreglement¹

Geschlechtsneutrale Bezeichnung

Sämtliche Personen- und Ämterbezeichnungen im Schul- und Kindergartenreglement der Einwohnergemeinde Buchholterberg sind in geschlechtsneutraler Form gehalten, d.h. die männliche Form gilt automatisch auch für die weibliche.

Gestützt auf das

- Volksschul-, Kindergarten- und Lehreranstellungsgesetz des Kantons Bern
- Organisationsreglement der Einwohnergemeinde Buchholterberg

beschliesst die Gemeindeversammlung¹:

Die Schulkommission ist verantwortlich für die strategisch-politische Führung der Schule. Das Präsidium führt die Schulleitung personell und fachlich.

I. KINDERGARTEN BASISSTUFE UND PRIMARSTUFE¹

Kindergarten Basisstufe ¹	Art. 1 Jedes Kind hat ab dem Schuljahr (2012/2013) das Recht während zwei Jahren den Kindergarten zu besuchen.
	Art. 1 Die Einschulung findet in der Basisstufe statt. ¹
Primarstufe ¹	Art. 2 Die Primarstufe wird in Mehrjahrgangsklassen geführt. ¹
Unterrichtsort	Art. 2 3¹ Die Kindergartenklassen Basisstufen- und Primarstufenklassen ¹ werden in der Gemeinde Buchholterberg unterrichtet.

II. SEKUNDARSTUFE 1

Unterricht	Art. 3 4¹ Der Unterricht auf der Sekundarstufe 1 erfolgt in getrennten Real- und Sekundarklassen , im durchlässigen Schulmodell. ¹
Unterrichtsort	Art. 4¹ Die Realklassen werden in der Gemeinde Buchholterberg unterrichtet.
	Art. 5 Der Unterrichtsort ist das Oberstufenzentrum (OSZ) Unterlängg. ¹
	²Die Sekundarklassen und der Hauswirtschaftliche Unterricht können in Zusammenarbeit mit anderen Gemeinden geführt werden.

¹ Ergänzt, bzw. eingefügt mit Beschluss vom 29. November 2013, Inkrafttreten rückwirkend per 1. August 2013

Schultyp ~~Art. 5 Die Schülerin oder der Schüler besucht eine Klasse desjenigen Schultyps, dem sie oder er zugewiesen ist.¹~~

Art. 6 Der Unterricht für Deutsch, Französisch, Mathematik und Englisch wird in Niveaunklassen geführt. In allen übrigen Fächern besuchen die Schülerinnen und Schüler den Unterricht gemeinsam in ihrer Stammklasse.¹

Gymnasialer Unterricht **Art. 6 7**¹ Der gymnasiale Unterricht im 9. Schuljahr¹ findet an einer Maturitätsschule statt.

III. BESONDERE MASSNAHMEN IM KINDERGARTEN UND¹ AN DER VOLKSSCHULE (BMV)

BMV **Art. 7 8**¹ Kinder, die besonderer Massnahmen bedürfen, werden so weit möglich in den Regelklassen unterrichtet.

Regelklassen **Art. 8 9**¹ In den Regelklassen werden die besonderen Massnahmen während oder zusätzlich zum Unterricht umgesetzt.

Psychomotorischer Unterricht **Art. 9 10**¹ Kinder, die in Psychomotorik Unterstützung brauchen, werden in Zusammenarbeit mit anderen Gemeinden gefördert.

Ausserordentliche Begabungen **Art. 10 11**¹ Ausserordentlich begabte Kinder werden in Zusammenarbeit mit anderen Gemeinden gefördert.

IV. SCHULLEITUNG

Schulleitungen **Art. 11 12**¹ Es wird eine Schulleitung angestellt für:
- Kindergarten Basisstufe¹
- ~~Primar- und Realschule~~ Primarstufe¹

Anstellung ² Die Schulleitung wird vom Gemeinderat auf Antrag der Bildungskommission angestellt.

Entlassung ³ Die Schulleitung wird vom Gemeinderat auf Antrag der Bildungskommission entlassen.

V. ZUWEISUNG VON KINDERN ZU SCHULHÄUSERN,¹ WEGE UND TRANSPORTE

Zugewiesenes Schulhaus **Art. 12**¹ Die Kinder werden demjenigen Schulhaus zugewiesen, das von ihrem Aufenthaltsort schnell und sicher zu erreichen ist (sh. Karte).

Andere Zuweisungen **Art. 13**¹ Andere Zuweisungen können vorgenommen werden zum Ausgleich der Schülerzahlen, zur Angebotsoptimierung oder aus besonderen Gründen.

¹ Ergänzt, bzw. eingefügt mit Beschluss vom 29. November 2013, Inkrafttreten rückwirkend per 1. August 2013

Schulwege **Art. 14** ~~Der Schulweg und der Weg zwischen den verschiedenen obligatorischen Schulangeboten müssen zumutbar sein.~~¹

Unzumutbarkeit Schulweg **Art. 15** ~~Sind sie dies nicht, ergreift die Einwohnergemeinde Buchholterberg geeignete Massnahmen wie bauliche Massnahmen oder für die Eltern unentgeltliche Transportmöglichkeiten.~~

Art. 13 Sind die Schulwege nicht zumutbar, besteht ein Konzept für Schülertransporte.¹

VI. ANZAHL SCHÜLER PRO KLASSE

Klassengrössen **Art. 14** ~~14~~¹ Die Anzahl der Schüler pro Klassen, richtet sich nach den Richtlinien für Schülerzahlen der Erziehungsdirektion.

VII. INKRAFTTRETEN, SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Inkrafttreten **Art. 17** ~~15~~¹ Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2011 in Kraft.

VIII. GENEHMIGUNG

Die Versammlung vom 3. Dezember 2010 hat dieses Reglement angenommen.

Einwohnergemeinde Buchholterberg

Der Präsident: Die Sekretärin:

sig. Robert Oeschger sig. Barbara Hadorn (-Seewer)

IX. AUFLAGE- UND DEPOSITIONSZEUGNIS

Die Gemeindeschreiberin hat dieses Reglement vom 28. Oktober 2010 bis 3. Dezember 2010 bei der Gemeindeverwaltung Buchholterberg öffentlich aufgelegt. Sie gab die Auflage im Amtsanzeiger vom 28. Oktober 2010 bzw. 4. November 2010 bekannt.

Buchholterberg, 3. Dezember 2010

Die Gemeindeschreiberin:

sig. Barbara Hadorn (-Seewer)

¹ Ergänzt, bzw. eingefügt mit Beschluss vom 29. November 2013, Inkrafttreten rückwirkend per 1. August 2013

X. GENEHMIGUNGSVERMERK

Die Versammlung vom 29. November 2013 nahm diese Reglementsänderungen an. Die Änderungen treten rückwirkend auf den 1. August 2013 in Kraft.

Einwohnergemeinde Buchholterberg

Der Präsident: Der Gemeindeschreiber:

 
Beat Haldimann Hansueli Ogi

XI. AUFLAGEZEUGNIS

Der Gemeindeschreiber hat die Reglementsänderungen vom 24. Oktober 2013 bis 29. November 2013 (30 Tagen vor der beschlussfassenden Gemeindeversammlung vom 29. November 2013) in der Gemeindeschreiberei Buchholterberg öffentlich aufgelegt. Er gab die Auflage im amtlichen Anzeiger Nr. 43 vom 24. Oktober 2013 und Nr. 48 vom 28. November 2013 bekannt.

Heimenschwand, 3. Dezember 2013

Der Gemeindeschreiber


Hansueli Ogi